

Stadt Klütz

Mitteilungsvorlage

BV/02/26/014

öffentlich

Bepflanzung des Kreisverkehrs am Sportplatz

<i>Organisationseinheit:</i> Bauwesen <i>Bearbeiter:</i> Mirko Hendler	<i>Datum</i> 18.02.2026 <i>Verfasser:</i> Mirko Hendler
---	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Wirtschafts-, Tourismus- und Umweltausschuss der Stadt Klütz (Kenntnisnahme)		Ö

Sachverhalt:

Das Straßenbauamt Schwerin teilte dem Amt Klützer Winkel mit, dass ein Baum auf der Verkehrsinsel am Sportplatz Richtung Wismar gepflanzt wurde. Bisher besteht gegenüber dem Amt keine abschließende Aussage wer diesen gepflanzt hat. Die Umpflanzung wurde bereits mit dem Bauhof Klütz besprochen und bestätigt. Geklärt werden soll nun ob die Aufforderung des SBA rechtmäßig ist.

Gemäß der Nutzungsvereinbarung zwischen dem Straßenbauamt Schwerin und der Stadt Klütz, darf die Stadt Klütz den Kreisverkehr unterhalten und Gartenbautechnisch gestalten. Eine Nutzung entgegen der Vereinbarten Nutzung, kann zur fristlosen Kündigung führen. Mit der Pflanzung eines Baums auf dem Kreisverkehr, verstößt die Stadt Klütz gegen die technischen Bestimmungen des Vertrags. Hier heißt es unter Punkt 1 „Für die Arbeiten auf Straßengebiet (die Verkehrsinsel gehört dazu) sind die für den Straßenbau geltenden technischen Bestimmungen, Richtlinien und Merkblätter zu beachten.“ Wie im Merkblatt für die Anlage von Kreisverkehren (FGSV-Nr.: 242) festgehalten ist das Anpflanzen von Bäumen nicht zulässig (siehe Anlage).

Finanzielle Auswirkungen:

Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen - u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)	
	Finanzierungsmittel im Haushalt vorhanden.
	durch Haushaltsansatz auf Produktsachkonto:
	durch Mitteln im Deckungskreis über Einsparung bei Produktsachkonto:
	über- / außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen
	unvorhergesehen <u>und</u>
	unabweisbar <u>und</u>
	Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabweisbarkeit (insbes. in Zeiten vorläufiger Haushaltsführung auszufüllen):
Deckung gesichert durch	
	Einsparung außerhalb des Deckungskreises bei Produktsachkonto:

Anlage/n:

1	2006 Merkblatt Kreisverkehre öffentlich
2	1. Ausfertigung Vereinbarung SBA_ Stadt Klütz unterschriebenes Exemplar nichtöffentlich



Bild 23: Teilweise überfahrbarer Fahrbahnteiler an einem Minikreisverkehr

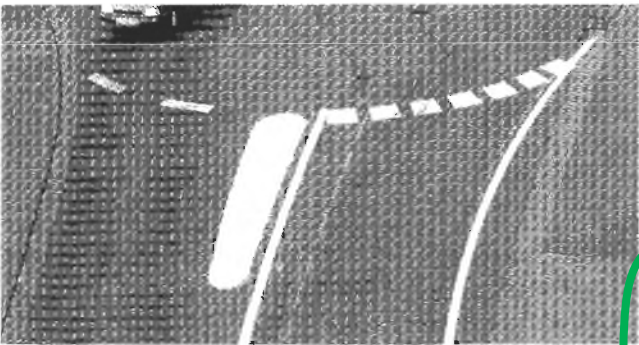


Bild 24: Verwendung einer Sperrfläche statt eines Fahrbahnteilers an einem Minikreisverkehr

ten aber im unmittelbaren Einmündungsbereich dem Verlauf der Fahrbahnränder angepasst werden. Außerhalb bebauter Gebiete sollen die Ränder wegen der besseren Erkennbarkeit aus einer möglichst gleichförmigen Krümmung der Fahrstreifenführung so entwickelt werden, dass die erforderlichen Breiten an den Überquerungsstellen erreicht werden.

Fahrbahnteiler sollen durch Schrägborde oder andere schräg anlaufende Einfassungen begrenzt werden. Außerhalb bebauter Gebiete dürfen keine Hochborde verwendet werden. Sind wegen der Befahrbarkeit durch Schworlastfahrzeuge teilweise überfahrbare Fahrbahnteiler erforderlich, sind die Aufstellbereiche für Fußgänger und Radfahrer nicht überfahrbar auszubilden.

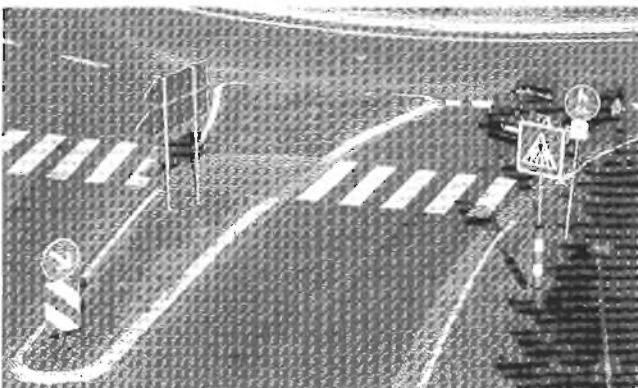


Bild 25: Fahrbahnteiler mit dem Fahrbahnverlauf angepassten Rändern

3.7 Kreisinsel

Die Kreisinsel ist das funktional und gestalterisch wesentliche Element eines Kreisverkehrs. Sie

- verbessert die Erkennbarkeit des Knotenpunktes als Kreisverkehr,
- unterbricht die Streckencharakteristik,
- dient der Umlenkung der geradeausfahrenden Kraftfahrzeuge,
- begrenzt die Kreisfahrbahn.
- ist Standort für Verkehrszeichen und Leiteinrichtungen und
- bietet Möglichkeiten für die Gestaltung des Kreisverkehrs.

Um die Erkennbarkeit des Kreisverkehrs zu verbessern, soll die Kreisinsel außerhalb bebauter Gebiete so gestaltet werden, dass die ungehinderte Sicht von einer Knotenpunktzufahrt in die gegenüberliegende Knotenpunktausfahrt unterbunden wird. Dies kann durch eine geeignete Bepflanzung oder durch die Anlage der Kreisinsel als leicht ansteigende Hügelfläche erreicht werden. In jedem Fall ist jedoch darauf zu achten, dass für die Fahrt auf der Kreisfahrbahn eine ausreichende Sicht bleibt.

Auf der Kreisinsel dürfen aus Gründen der Verkehrssicherheit gegenüber den Knotenpunktzufahrten keine starren Hindernisse angeordnet werden, denn sie würden bei einem Anprall durch ein Kraftfahrzeug zu schwerwiegenden Unfallfolgen führen. Dies gilt insbesondere für Bäume, Mauern, steile und hohe Einfassungen oder Aufschüttungen, Lichtmaste oder Kunstobjekte. Die Begrenzung der Kreisinsel soll durch Schrägborde oder durch andere schräg anlaufende Einfassungen erfolgen. Senkrechte Mauern oder Hochborde dürfen zur Begrenzung nicht verwendet werden.

Die Kreisinsel soll für geradeausfahrende Kraftfahrzeuge eine ausreichende Ablenkung bewirken, um möglichst geringe Geschwindigkeiten auf der Kreisfahrbahn zu erreichen. Problematisch sind diesbezüglich besonders Kreisverkehre mit kleinem Außendurchmesser, breiter Kreisfahrbahn und nicht senkrecht zueinander einmündenden Knotenpunktarmen. Die Ablenkung geradeausfahrender Kraftfahrzeuge durch die Kreisinsel und gegebenenfalls durch den Innenring sollte das zweifache der Fahrstreifenbreite der Knotenpunktzufahrt nicht unterschreiten (Bild 26). Problematisch kann auch ein dreiarmer Kreisverkehr sein mit etwa gleichen Winkeln zwischen den zuführenden Straßen. Hier kann vielfach mit gleichbleibend hoher Geschwindigkeit bei gleichmäßig gekrümmter Fahrlinie von der Kreiszufahrt in die nächste Kreisausfahrt gefahren werden. Solchen Situationen kann durch eine Vergrößerung des Kreisverkehrs über die in der Tabelle 1 genannten Außendurchmesser hinaus und die damit mögliche größere Mittelinsel entgegengewirkt werden.

Die Kreisinsel ist auch bei Minikreisverkehren das zentrale Element. Durch sie wird der Knotenpunkt als Kreisverkehr erkennbar und sie soll die Ablenkung der Fahrzeuge von der geraden Fahrt durch den Kreisverkehr bewirken. Sie ist daher so zu gestalten, dass sie in der Mitte des Knotenpunktes wahrgenommen wird und vor allem von Pkw nicht oder nur selten